S 11 RJ 530/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 530/98
Datum	29.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 335/99
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit vom 1. September 1964 bis 30. Oktober 1966 eine Ausbildung als Fleischer und erwarb das entsprechende Facharbeiterzeugnis. AnschlieÃ□end war er bis 18. November 1985 Ã¼berwiegend in seinem erlernten Beruf tÃ¤tig. In der Zeit vom 19. November 1985 bis 30. April 1992 arbeitete er im Dreischichtsystem als Krempler. Dabei war er feinem Wollstaub ausgesetzt. Seitdem geht er keiner BeschÃ¤ftigung mehr nach.

Am 3. September 1997 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Bereits in der Zeit vom 29. April 1997 bis 20. Mai 1997 hatte die Beklagte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 6. MÃ¤rz 1997 nach Einholung eines Ã¤rztlichen Befundberichts vom 17. Februar 1997 bei der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. H â¦ medizinische Leistungen zur Rehabilitation in der Reha-Klinik D â¦ gewÃ¤hrt. Im Entlassungsbericht vom 29. Mai 1997 hatten Herr Dr. E â¦, Chefarzt, Herr Dr. W â¦, Oberarzt, und Frau A â¦, StationsÃ¤rztin, eine chronische rezidivierende Lumbalgie, eine beidseitige Cervikobrachialgie, eine beginnende Gonarthrose beidseits, eine Hypotonie und einen Verdacht auf chronischen Alkoholabusus diagnostiziert. Sie hatten eingeschÃ¤tzt, mit diesen Beschwerden kÃ¶nne der KlÃ¤ger in seiner zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Krempler und Maschinenreiniger noch vollschichtig tÃ¤tig sein. Er sei dazu in der Lage, mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten, sofern keine besondere GefÃ¤hrdung durch Vibrations- und ErschÃ¼tterungsbelastungen bestehe. Die Entlassung war als arbeitsfÃ¤hig erfolgt.

Nach Einholung eines Ã¤rztlichen Befundberichts bei der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin SanitÃ¤tsrÃ¤tin Dr. S â¦ vom 16. November 1997 (Diagnosen: WirbelsÃ¤ulensyndrom mit rezidivierenden Lumbalgien und Cervikobrachialgien, Gonarthrose, rezidivierende Tachycardien bei Alkoholabusus, chronische Sinusitis) lieÃ die Beklagte durch den Facharzt fÃ¼r Innere Medizin und Subspezialist fÃ¼r Rheumatologie Medizinalrat Dr. W â¦ ein Gutachten erstellen. Dr. W â¦ stellte in seinem Gutachten vom 16. Dezember 1997 nach Untersuchung des KlÃ¤gers am gleichen Tag folgende Diagnosen: â chronische SchmerzzustÃ¤nde im Bereich der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule bei nichtentzÃ¼ndlichen, degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen, â beginnende arthrotische VerÃ¤nderungen im Bereich der Knie- und HÃ¼ftgelenke mit belastungsabhÃ¤ngigen SchmerzzustÃ¤nden, â Verdacht auf chronischen Alkoholabusus. Trotz dieser Beschwerden sei der KlÃ¤ger dazu in der Lage, leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung zu verrichten, jedoch ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern und Steigen, ohne Absturzgefahr und unter Vermeidung von Vibrations- und ErschÃ¼tterungsbelastung. Als Fleischer bestehe noch ein halb- bis unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Der Ãrztliche PrÃ¼fdienst der Beklagten (PrÃ¼fÃ¤rztin Dr. P â¦) votierte in einer Stellungnahme vom 7. Januar 1998 fÃ¼r ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r leichte und mittelschwere Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen und ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft, inhalative Reizstoffe, starke Temperaturunterschiede und NÃ¤sse. Als Fleischer bestehe noch ein halb- bis unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Mit Bescheid vom 21. Januar 1998 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab.

Den hiergegen unter dem 13. Februar 1998 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 1998 zurÃ¼ck. Zur

BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nur noch halb- bis unter vollschichtig als Fleischer tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen und ohne Absturzgefahr sowie ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft, inhalative Reizstoffe, starke Temperaturunterschiede, GanzkÃ¶rperschwingungen, ErschÃ¼tterungen und NÃ¤sse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Da er sich vom erlernten Beruf des Fleischers im Jahre 1985 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st habe, sei er nach seinem beruflichen Werdegang der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Als solcher kÃ¶nne er auf die TÃ¤tigkeiten eines Fertigungskontrolleurs im Bereich der fleischverarbeitenden Industrie, eines Mitarbeiters in der Fleisch- und Wurstwarenabteilung von VerbrauchermÃ¤rkten und eines Mitarbeiters in einem Partyservice (Vorbereitung von Kundenbestellungen) verwiesen werden.

Auf die am 16. September 1998 beim Sozialgericht Leipzig erhobene Klage hat das Sozialgericht einen Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. H â¦ vom 25. Januar 1999 (Diagnosen: chronisches rezidivierendes vertebragenes Schmerzsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen, beginnende Gonarthrose beidseits sowie bekannte HyperurikÃ¤mie â die Beschwerden seien seit Juni 1995 unverÃ¤ndert) sowie einen Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin SanitÃ¤tsrÃ¤tin Dr. S â¦ vom 24. Januar 1999 (GesundheitsstÃ¶rungen: degenerative Gelenk-/WirbelsÃ¤ulen-VerÃ¤nderungen, Kreislaufdysregulation â Tachycardie -, Verdacht auf chronischen Alkoholabusus â die Beschwerden seien seit 1992 konstant geblieben; der Verdacht auf chronischen Alkoholabusus werde vom KlÃ¤ger negiert, insoweit lehne er alle Behandlungsangebote ab) eingeholt. In einer des Weiteren vom Sozialgericht eingeholten Auskunft der Leipziger WollkÃ¤mmerei AG vom 23. August 1999 heiÃt es, der KlÃ¤ger sei fÃ¼r die Maschinenreinigung und das Abkehren der Verdecke zustÃ¤ndig gewesen (Leiterarbeit), ebenso fÃ¼r das Beheben von kleineren StÃ¶rungen im Krempelbereich, ferner fÃ¼r den Spinnkannentransport; die TÃ¤tigkeit als Krempler habe nach einer zweiwÃ¶chigen Anlernzeit ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen; der KlÃ¤ger sei als angelernter Arbeiter im Dreischichtrhythmus tÃ¤tig gewesen.

Mit Urteil vom 29. September 1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Beurteilung der Frage der BerufsunfÃ¤higkeit sei als "bisheriger Beruf" des KlÃ¤gers dessen letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung als Krempler zu Grunde zu legen. Zwar habe der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben seinen erlernten Beruf als Fleischer wegen Krankheit aufgegeben; die TÃ¤tigkeit als Krempler sei jedoch Ã¤hnlich schwer gewesen, da der KlÃ¤ger Ã¼berwiegend im Dreischichtsystem gearbeitet habe, mit dem SÃ¤ubern von Maschinen beschÃ¤ftigt gewesen sei und stÃ¤ndig mittelschwere und schwere Arbeit bei hÃ¤ufig wechselnden KÃ¶rperhaltungen verrichtet habe. Eine LÃ¶sung vom frÃ¼heren Hauptberuf aus gesundheitlichen GrÃ¼nden kÃ¶nne deshalb nicht mehr angenommen werden, so dass der KlÃ¤ger als angelernter Arbeiter einzustufen und auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen

Arbeitsmarktes verweisbar sei, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten. Ausweislich des Rehabilitationsentlassungsberichtes und des Gutachtens von Medizinalrat Dr. W â¦ sowie der Befundberichte der behandelnden Ãrzte bestehe beim KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hinweise fÃ¼r eine quantitative Leistungsminderung lÃ¤gen nicht vor. Den festgestellten Leiden und funktionellen EinschrÃ¤nkungen werde bereits dann Rechnung getragen, wenn schwere TÃ¤tigkeiten ausgeschlossen seien.

Gegen das am 24. November 1999 als Einschreiben versandte Urteil des Sozialgerichts hat der KlÃ¤ger durch am 23. Dezember 1999 eingegangenes Schreiben vom 21. Dezember 1999 Berufung beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt.

Ausweislich seines Sozialversicherungsausweises war der KlÃ¤ger vor Aufgabe seines Fleischerberufes an akuter Tonsillitis (Diagnose mit der SchlÃ¼ssel-Nr. 463; Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen dieser Erkrankung: 25. Oktober 1985 bis 31. Oktober 1985, 5. November 1985 bis 13. November 1985), akuter Infektion der oberen Luftwege (Diagnose mit der SchlÃ¼ssel-Nr. 465; Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen dieser Erkrankung: 1. August 1984 bis 3. August 1984, 10. Januar 1985 bis 18. Januar 1985, 4. Februar 1985 bis 8. MÃ¤rz 1985) und Sinusitis (Diagnose mit der SchlÃ¼ssel-Nr. 461; Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen dieser Erkrankung: 23. September 1985 bis 16. Oktober 1985) erkrankt.

Im Entlassungsbericht vom 3. Mai 2000 haben Frau Dr. H â¦, Internistin, HÃ¤mato-/Onkologie, Rehawesen, Sozialmedizin, ChefÃ¤rztin, Frau Dr. W â¦, Internistin, Pulmologie, Sozialmedizin, Leitende OberÃ¤rztin und Frau Dr. K â¦, Physikalische Therapie, AssistenzÃ¤rztin, nach der GewÃ¤hrung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation in der Zeit vom 12. April 2000 bis 3. Mai 2000 im Ostseeheilbad A â¦ beim KlÃ¤ger eine chronische Sinusitis maxillaris et ethmoidalis beidseits mit rezidivierenden Kopfschmerzen, ein lokales lumbales Schmerzsyndrom, muskulÃ¤r kompensiert, eine initiale Gonarthrose beidseits, eine arterielle Hypertonie WHO-Stadium I, ein rezidivierendes pseudoradikulÃ¤res Zervikobrachialsyndrom bei degenerativen VerÃ¤nderungen in den HalswirbelsÃ¤ulen-Segmenten C4 bis C7 und einen Verdacht auf chronischen Alkoholmissbrauch diagnostiziert. Nach den Angaben des KlÃ¤gers sei er seit seinem 35. Lebensjahr Raucher mit einem derzeitigen Konsum von tÃ¤glich 20 Zigaretten. Bei Aufnahme habe ein deutlicher Alkoholfoetor bestanden. WÃ¤hrend der orthopÃ¤dischen Untersuchung habe ein deutlicher Tremor imponiert, welcher sich unter medikamentÃ¶ser Behandlung gebessert habe. Eine radikulÃ¤re Symptomatik sei vom KlÃ¤ger nicht geschildert worden. Kardiale Dekompensationszeichen hÃ¤tten nicht festgestellt werden kÃ¶nnen, ebenso wenig eine Behinderung der Nasenatmung. Lungenfunktionelle EinschrÃ¤nkungen fÃ¤nden sich nicht. Die Blutdruckwerte seien gut eingestellt. Insgesamt ist eingeschÃ¤tzt worden, fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Maschinenreiniger in einer Wollspinnerei, bei der nach Angaben des KlÃ¤gers das Heben und Tragen von schweren GegenstÃ¤nden nicht erforderlich gewesen sei, sei der KlÃ¤ger nur noch halb- bis unter vollschichtig einsetzbar. Auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Vermeidung von hÃ¤ufigen Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule und hÃ¤ufigen Ãberkopfarbeiten. Zu vermeiden seien ferner TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufig kniender oder hockender KÃ¶rperposition. Weiterhin mÃ¼ssten inhalative Belastungen, insbesondere Staub, Rauch, Reizgase sowie extreme klimatische Bedingungen gemieden werden. Gleiches gelte fÃ¼r den beruflichen Umgang mit Alkohol.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht dazu in der Lage zu sein, einer TÃ¤tigkeit nachzugehen. Seinen Beruf als Fleischer habe er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf Anraten seiner damaligen HausÃ¤rztin, Frau Dr. K â¦, am 19. November 1985 aufgegeben. Ein Attest hierÃ¼ber habe zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. Die heutige Anschrift von Frau Dr. K â¦ sei ihm unbekannt. Bis ungefÃ¤hr 1990 habe sie im Ambulatorium T â¦, LidicestraÃe 5, praktiziert.

Der im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienene und nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. September 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1998 aufzuheben und ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab September 1997 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil trÃ¤fen zu. Der Vortrag des KlÃ¤gers, zum damaligen Zeitpunkt habe es kein Attest gegeben, reiche fÃ¼r den Nachweis einer gesundheitlichen LÃ¶sung nicht aus. Aus anderen Verfahren sei bekannt, dass Ã¼blicherweise die LÃ¶sung vom Beruf aus gesundheitlichen GrÃ¼nden Ã¤rztlich dokumentiert worden sei. Anhand der vorgelegten Kopien aus dem Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers liege die Vermutung nahe, dass der Wechsel vom privaten Fleischerhandwerk in einen Industriebetrieb auf Grund besserer Entlohnung erfolgt sei. Der Rehabilitationsentlassungsbericht vom 3. Mai 2000 bestÃ¤tige die bisherige Votierung fÃ¼r ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Senat hat medizinische Unterlagen des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig beigezogen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig die Klage abgewiesen.

GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann deshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts Leipzig verwiesen werden.

Der vom KlÃ¤ger geltend gemachte gesundheitsbedingte Wechsel vom Fleischerberuf zur TÃ¤tigkeit eines Kremplers konnte nicht nachgewiesen werden. Die im Sozialversicherungsausweis eingetragenen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten unmittelbar vor Aufgabe des erlernten Fleischerberufs sind nicht von so erheblicher Dauer, dass die Aufgabe des Fleischerberufs zum damaligen Zeitpunkt aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zwingend erforderlich gewesen wÃ¤re. Hinzu kommt, dass bei der gesundheitsbedingten Notwendigkeit, den Beruf zu wechseln, in der frÃ¼heren DDR gerichtsbekanntermaÃen stets eine entsprechende Ã¤rztliche Bescheinigung ausgestellt wurde. Ãber ein solches Attest verfÃ¼gt der KlÃ¤ger jedoch nicht. Die beim KlÃ¤ger in den Jahren 1984/1985 im Sozialversicherungsausweis eingetragenen Erkrankungen sprechen zwar gegen den fÃ¼r einen Fleischer notwendigen Einsatz in KÃ¼hlrÃ¤umen. Sie sprechen aber in gleichem MaÃe gegen eine TÃ¤tigkeit als Krempler; denn hierbei arbeitete der KlÃ¤ger im Dreischichtsystem und war bei seiner TÃ¤tigkeit insbesondere feinem Wollstaub ausgesetzt, was vor allem fÃ¼r seine chronische NebenhÃ¶hlenentzÃ¼ndung (Sinusitis) mindestens genauso abtrÃ¤glich war wie eine BeschÃ¤ftigung als Fleischer. Dies muss auch unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes gelten, dass er als Krempler â entgegen den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Leipzig â nur mittelschwere Arbeiten verrichtet hat. Medizinische Unterlagen, die den KlÃ¤gervortrag zum gesundheitsbedingten Berufswechsel im Jahre 1985 belegen kÃ¶nnten, liegen nicht vor. Nach den Ermittlungen des Senats befinden sich alle den relevanten Zeitraum betreffenden Ã¤rztlichen Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger beim Gesundheitsamt Leipzig. Sie geben allerdings keinerlei Aufschluss Ã¼ber einen gesundheitsbedingten Berufswechsel. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt aber der Grundsatz der objektiven Beweislast, wonach jeder die Beweislast fÃ¼r diejenigen Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, 1998, Â§ 103, Randnummer 19a).

Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner weiteren Ermittlungen von Amts wegen, um den derzeitigen Aufenthaltsort von Frau Dr. K â¦ ausfindig zu machen und sie als Zeugin zu vernehmen, weil fÃ¼r den Senat angesichts der GesamtumstÃ¤nde selbst bei einer fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen Aussage eine unÃ¼berwindbare Ungewissheit Ã¼ber die fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen Tatsachen verbliebe. Die Folgen dieser Ungewissheit jedoch hat der KlÃ¤ger zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024